

Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Mitglied mündiger Minderjähriger und kann für selbst verschuldete Schäden haften. Nach unserer Fahrordnung übernehmen die Mitglieder jedoch auch eine Haftung für Schäden, die sie nicht verschuldet haben. Dies ergibt sich daraus, dass die gesamte Mannschaft für den Schaden solidarisch haftet. Eine derartige Haftungszusage kann ein mündiger Minderjähriger jedoch mangels Geschäftsfähigkeit alleine nicht wirksam abgeben, dies müssten die gesetzlichen Vertreter (Eltern) für ihn tun. Da im Fall des Ersten WRC LIA die Eltern idR den Beitrittsantrag unterschrieben haben und für das Mitglied die Fahrordnung anerkannt haben, ist auch diese Haftungszusage wirksam.

Jugendliche unter 14 Jahren, die noch nicht deliktfähig sind, haften nicht. Es gibt auch keine subsidiäre Haftung des Trainers in solchen Fällen. Denkbar wäre nur eine direkte Haftung des Trainers, wenn er selbst fahrlässig gehandelt hat, indem er etwa die Jugendlichen nicht ordnungsgemäß instruiert hat.